

Begründung zur zweiten Änderungsverordnung vom 17. April 2021 zur Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) vom 27. März 2021

A. Allgemeiner Teil

Das Infektionsgeschehen hat sich zuletzt sowohl bundesweit als auch in Baden-Württemberg sehr dynamisch entwickelt. Die Infektionszahlen steigen derzeit wieder exponentiell. Von den Gesundheitsämtern wurden am 15. April 2021 binnen eines Tages 29.426 Neuinfektionen an das Robert Koch-Institut (RKI) gemeldet, was nahezu dem bisherigen bundesweiten Höchstwert entspricht. Allein in Baden-Württemberg wurden an diesem Tag 3.880 Neuinfektionen gemeldet.

Die Zahl der Neuinfektionen innerhalb der vergangenen sieben Tage pro 100.000 Einwohner (7-Tage-Inzidenz) beträgt in Baden-Württemberg derzeit 170,5 bei einem geschätzten 7-Tages-R-Wert von 1,24 (Stand 17.04.2021). Es befinden sich aktuell zehn Stadt- und Landkreise bei einer 7-Tage-Inzidenz von über 200 und nur noch sechs Kreise bei einer 7-Tage-Inzidenz zwischen 50 und 100. Der Anteil der besorgniserregenden Virusvarianten hat sich dabei in den letzten Wochen auch in Baden-Württemberg deutlich erhöht. In der 14. Kalenderwoche lag ihr Anteil bereits bei 93 Prozent. Die insoweit dominierende Virus-Variante B.1.1.7 ist nach bisherigen Erkenntnissen deutlich ansteckender und verursacht vermutlich auch schwerere Krankheitsverläufe als der ursprüngliche „Wildtyp“. Erste Fälle weiterer höchstinfektöser Mutationen des SARS-CoV-2-Virus, wie z.B. die in Brasilien flächendeckend auftretende Variante P.1 oder die neue Variante B.1.617, die derzeit zu täglich mehr als 200.000 Neuinfektionen in Indien führt, sind bereits in Europa angekommen.

Mit der zweiten Änderungsverordnung zur CoronaVO vom 27. März 2021 verlängert der Verordnungsgeber daher die bestehenden Schutzmaßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie grundsätzlich bis zum 16.05.2021 und setzt die Regelungen der sog. Notbremse in § 20 Absatz 5 dieser Verordnung konsequent um. Zudem werden die bestehenden Schutzmaßnahmen auf Basis des seitens der Regierungsfractionen im Deutschen Bundestag eingebrachten Entwurfs eines Vierten Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite (vgl. BT-Drucks. 19/28444) um weitere Maßnahmen ergänzt. Der entsprechende Gesetzentwurf der Regierungsfractionen soll in der 16. Kalenderwoche beraten und verabschiedet werden.

Aufgrund der insgesamt dramatischen Infektionslage hält die Landesregierung aber ein weiteres Abwarten bis zum Erlass der Bundesregelungen im Infektionsschutzgesetz nicht mehr für vertretbar. Dabei ist aus Sicht der Landesregierung nach umfassender wissenschaftlicher und rechtlicher Überprüfung vor allem die verpflichtende Umsetzung der nächtlichen Ausgangsbeschränkung dringend erforderlich, um die nicht notwendige Mobilität zur Nachtzeit einzuschränken und somit eine weitestgehende, aber auch noch vertretbare Kontaktreduzierung in der Bevölkerung zu erreichen. Die Landesregierung hält die geregelten nächtlichen Ausgangsbeschränkungen nicht nur für erforderlich, um einen Zusammenbruch des Gesundheitssystems zu verhindern, sondern aufgrund der mit diesen verbundenen Grundrechtseingriffen für einen überschaubaren Zeitraum auch für angemessen. Zur Eindämmung der exponentiell steigenden Infektionszahlen müssen sämtliche Kontakte reduziert werden, soweit dies unter Berücksichtigung sozialer, wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Gesichtspunkte vertretbar sind. Dies setzt die Landesregierung mit der vorliegenden Verordnung konsequent um. Die besondere Wirksamkeit von nächtlichen Ausgangsbeschränkungen wurde zudem zuletzt in einer kanadischen Studie belegt, nach der die Mobilität in besonders stark vom Coronavirus betroffenen Bereichen durch Ausgangsbeschränkungen erheblich reduziert werden konnte, was dort einen sehr positiven Effekt auf die Infektionszahlen hatte (vgl. „Impact of a nighttime curfew on overnight mobility“, abrufbar unter <https://www.medrxiv.org/content/10.1101/2021.04.04.21254906v1.full-text>).

Trotz des derzeitigen Infektionsgeschehens erachtet es die Landesregierung nach umfassender Abwägung aller Belange - insbesondere unter Berücksichtigung der Tatsache, dass der Präsenzbetrieb an Schulen seit dem 16. Dezember 2020 weitestgehend ausgesetzt ist - aus sozialen und gesellschaftlichen Gründen für zwingend notwendig, den Wechselbetrieb an Schulen ab dem 19. April 2021 – allerdings unter Einbeziehung in eine umfassende Teststrategie und der Beibehaltung einer Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske auch für Grundschüler – wieder aufzunehmen (vgl. § 28a Absatz 6 Satz 3 IfSG). Die Landesregierung hat sich auch hier bewusst an die geplanten Regelungen des Bundesgesetzgebers gehalten und misst hiermit der psychischen Gesundheit der Kinder und Jugendlichen eine herausragende Bedeutung bei. Dementsprechend greift die Notbremse in diesem Bereich erst ab einer 7-Tage-Inzidenz von über 200.

Die Kontaktbeschränkungen in der Corona-Pandemie belasten vor allem Kinder psychisch sehr. Das wurde zuletzt belegt durch die COPSY-Studie des Universitätsklinikums Hamburg-Eppendorf. Danach zeigt fast jedes dritte Kind ein knappes Jahr nach Beginn der Corona-Pandemie in Deutschland psychische Auffälligkeiten (vgl. „Impact

of the COVID-19 pandemic on quality of life and mental health in children and adolescents in Germany“, abrufbar unter <https://www.uke.de/kliniken-institute/kliniken/kinder-und-jugendpsychiatrie-psychotherapie-und-psychosomatik/forschung/arbeitsgruppen/child-public-health/forschung/copsy-studie.html>). Die Landesregierung hält es deshalb noch nicht für verantwortbar, auch die Schulen und Kindertageseinrichtungen bereits bei einer 7-Tage-Inzidenz von über 100 zu schließen, auch wenn der Landesregierung bewusst ist, dass es durch den Betrieb der Einrichtungen zu weiteren Kontakten kommt.

Die Teststrategie des Landes Baden-Württemberg für Schulen wurde gemäß den Beschlüssen der Bundeskanzlerin und der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 3. und 22. März 2021 dahingehend ausgeweitet, dass neben den an den Schulen Beschäftigten auch allen Schülerinnen und Schülern, die in Präsenz unterrichtet werden, in der Regel zwei kostenlose Antigen-Schnelltests auf das SARS-CoV-2-Virus je Schulwoche angeboten werden.

In Stadt- und Landkreisen mit einer konstanten 7-Tage-Inzidenz von unter 200 gilt darüber hinaus für alle Jahrgangsstufen ein Wechselbetrieb zwischen Präsenz- und Fernunterricht. Dieser Wechselbetrieb, mit dem die Einhaltung der notwendigen Abstandspflichten sichergestellt wird, ist durch zusätzliche Schutzmaßnahmen flankiert, um weiterhin einen größtmöglichen Gesundheitsschutz in den Schulen zu gewährleisten. Neben der weiterhin bestehenden Pflicht zum Tragen eines qualifizierten Mund-Nasenschutzes (qMNS) und der regelmäßigen Lüftung der Unterrichtsräume, haben die Schülerinnen und Schüler zur Teilnahme am Unterricht grundsätzlich zweimal wöchentlich den Nachweis über einen negativen Covid-19-Schnelltest zu erbringen, um so die Gefahr des Eintrags des Virus weitestgehend auszuschließen. Der Präsenzunterricht an Schulen hat für die Landesregierung weiterhin höchste Priorität und das Recht auf Bildung kann am besten durch Lernen und Lehren in Präsenz gewährleistet werden. Das gilt für die Jüngeren, die noch wenig Schul- und Lernerfahrung haben, genauso wie für ältere Schülerinnen und Schüler, sowie diejenigen, die in Kürze ihre Abschlüsse absolvieren. Die Schule ist nicht nur ein Ort des Lernens, sondern auch ein Ort des sozialen Miteinanders, was insbesondere für die Kinder in Zeiten der Pandemie von besonderer Bedeutung ist.

Darüber hinaus hält es die Landesregierung angesichts des sehr besorgniserregenden Infektionsgeschehens und aufgrund ihrer verfassungsrechtlichen Verantwortung zum Schutz von Leib und Leben der Bevölkerung sowie unter Berücksichtigung sozialer, gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Belange nicht für angezeigt, auch in anderen Lebensbereichen weitere Öffnungsschritte vorzunehmen. Nach wie vor gilt es eine

Lage, in der die Leistungsfähigkeit des Gesundheitssystems nicht mehr sichergestellt werden kann (sog. Gesundheitsnotlage), zu vermeiden.

Die getroffenen Maßnahmen sind nach eingehender epidemiologischer und rechtlicher Überprüfung durch die Landesregierung weiterhin erforderlich und angemessen, um das Infektionsgeschehen einzudämmen, die Infektionszahlen zu senken und der hohen Auslastung der intensivmedizinischen Kapazitäten (Stand 17.04.2021: 87,9%) entgegen zu treten. Der Anteil an Covid-19-Erkrankten an den Personen, die sich aktuell in Baden-Württemberg in intensivmedizinischer Behandlung befinden, beträgt 24,8 % (Stand: 17.04.2021).

Aktuellen Erkenntnissen und Empfehlungen des RKI zur Frage des Risikos der Virusübertragung durch geimpfte und genesene Personen wird in der Verordnung gleichfalls Rechnung getragen. Es ist davon auszugehen, dass bei diesen Personen das Risiko einer Virusübertragung nicht höher ist als bei Personen mit einem negativen Covid-19-Schnelltest.

Die Landesregierung ist sich ihrer Verpflichtung zu einer fortlaufenden Überprüfung der Regelungen bewusst und wird dieser Verpflichtung – wie schon in der Vergangenheit – selbstverständlich nachkommen. Diese Überprüfung erstreckt sich insbesondere darauf, wie wirksam die Maßnahmen im Hinblick auf eine Verlangsamung der Verbreitung des Coronavirus sind und wie sie sich auf die Normadressaten auswirken. Auf Basis der gewonnenen Erkenntnisse wird sie über die Notwendigkeit der Aufrechterhaltung bzw. über das Erfordernis weiterer Schutzmaßnahmen oder auch über die Aufhebung von Eingriffen in kurzen Zeitabständen entscheiden.

B. Einzelbegründung

Teil 1 - Allgemeine Regelungen

Zu Abschnitt 1: Ziele und allgemeine Anforderungen

Zu § 2 (Allgemeine Abstandsregeln)

Zu Absatz 3

Auch in Schulen gilt nunmehr die allgemeine Abstandsregel, sofern hiervon nicht in § 14b Absatz 3 Satz 2 abgewichen wird. Dies dient als flankierende Schutzmaßnahme zur Ausweitung des Wechselbetriebs auf alle Jahrgangsstufen.

Zu § 4a (Schnelltests, geimpfte und genesene Personen)

Zu Absatz 2

Entsprechend den Empfehlungen des RKI wird definiert, wann eine „abgeschlossene Impfung“ im Sinne der Verordnung vorliegt. Der Nachweis des vollständigen Impfschutzes erfolgt durch Vorlage der schriftlichen Impfdokumentation im Impfausweis oder einer gesonderten Impfbescheinigung. Dabei dürfen diejenigen Teile des Impfpasses, die nicht zur Identifikation des Inhabers erforderlich sind und sich nicht auf die Impfung gegen SARS-Cov-2 beziehen, abgedeckt werden. Eine Befugnis zur Einsichtnahme hat eine Stelle nach dieser Verordnung nur, soweit diese Verordnung dies jeweils anordnet und die Dokumentation durch die jeweils betroffene Person vorgelegt wird. Diese Stellen sind nicht zur Speicherung des Inhalts der Impfdokumentation befugt.

Zu Absatz 3

Entsprechend den Empfehlungen des RKI wird definiert, wann Personen als „genesen“ im Sinne der Verordnung gelten. Als Nachweis für eine durch PCR-Test bestätigte Infektion ist ein ärztliches Zeugnis erforderlich. Hierfür genügt ein Laborbefund, der eine ärztliche Bewertung beinhaltet, wonach zum Zeitpunkt der Erstellung des Laborbefundes eine Infektion mit SARS-CoV-2 vorlag. Eine Befugnis zur Einsichtnahme hat eine Stelle nach dieser Verordnung nur, soweit diese Verordnung dies jeweils anordnet und der jeweilige Nachweis durch die betroffene Person vorgelegt wird. Diese Stellen sind nicht zur Speicherung des Inhalts der vorgelegten Nachweise befugt.

Zu § 6 (Datenverarbeitung)

Zu Absatz 4

Zu Satz 2 bis 4

Es handelt sich um eine Klarstellung der datenschutzrechtlichen Maßgaben. So hat die Ende-zu-Ende-verschlüsselte Form die Übermittlung der Daten an das Gesundheitsamt für einen Zeitraum von vier Wochen ab Erhebung durch den Verpflichteten zu ermöglichen. Bei der Datenverarbeitung auf diese Weise gilt Absatz 2 mit der Maßgabe, dass der zur Datenverarbeitung Verpflichtete nur sicherzustellen hat, dass die Anwesenheit jeder Person von der digitalen Anwendung erfasst und gespeichert wird,

sofern die digitale Anwendung die Eingabe der in Absatz 1 genannten Datenarten verlangt. Wird eine Datenverarbeitung nach Satz 1 vorgesehen, ist alternativ eine analoge Erhebung von Kontaktdaten der betroffenen Person zu ermöglichen. Dies ist erforderlich für den Fall, dass eine Person die digitale Verarbeitung verweigert, eine technische Störung vorliegt, die Person nicht über die notwendige digitale Ausstattung verfügt oder mit der Bedienung der eingesetzten Software nicht zurechtkommt.

Zu § 7 (Zutritts- und Teilnahmeverbot)

Zu Nummer 4

Es wird den aktuellen Empfehlungen des RKI zum Risiko der Virusübertragung von geimpften oder genesenen Personen im Sinne des § 4a Absatz 2 und 3 Rechnung getragen. Es ist davon auszugehen, dass bei diesen Personen das Risiko einer Virusübertragung nicht höher ist als bei Personen mit einem negativen Covid-19-Schnelltest im Sinne des § 4a Absatz 1. Zudem handelt es sich um eine Folgeänderung zu der in § 20 Absatz 5 Satz 2 Nummer 5 neu eingeführten Test- und Nachweispflicht für Kundinnen und Kunden von Friseurbetrieben oder Barbershops.

Zu § 10 (Sonstige Veranstaltungen)

Zu Absatz 2

Zu Nummer 9

Es wird den aktuellen Empfehlungen des RKI zum Risiko der Virusübertragung von geimpften oder genesenen Personen im Sinne des § 4a Absatz 2 und 3 Rechnung getragen. Es ist davon auszugehen, dass bei diesen Personen das Risiko einer Virusübertragung nicht höher ist als bei Personen mit einem negativen Covid-19-Schnelltest im Sinne des § 4a Absatz 1. Die vorgelegten Nachweise dürfen nicht gespeichert werden.

Zu Absatz 3

Zu Nummer 2

Soweit fachspezifische Studieneignungstests im Rahmen von Zulassungsverfahren sowie weitere staatliche Prüfungen in Präsenzform ohne Begrenzung der Teilnehmerzahl zugelassen sind, kann die Teilnahme insbesondere von dem Nachweis eines tagesaktuellen negativen Covid-19-Schnelltests nach Maßgabe des § 4a Absatz 1 ab-

hängig gemacht werden. Hierdurch wird dem Gesundheitsschutz zusätzlich zur Abstandsregel nach § 2 und der Pflicht zum Tragen eines qMNS auch bei zwingend notwendigen Präsenzveranstaltungen Rechnung getragen. Der Nachweis ist nur vorzulegen und nicht zu speichern.

Zu § 13 (Betriebsuntersagungen und Einschränkungen von Einrichtungen)

Zu Absatz 3

Soweit in Hochschulen und Akademien Veranstaltungen in Präsenzform zugelassen werden, kann die Teilnahme insbesondere von dem Nachweis eines negativen Covid-19-Schnelltests nach Maßgabe des § 4a Absatz 1 abhängig gemacht werden. Hierdurch wird dem Gesundheitsschutz auch bei zwingend notwendigen Präsenzveranstaltungen Rechnung getragen. Der Schnelltest muss tagesaktuell sein, d.h. er darf maximal 24 Stunden vor Beginn der Veranstaltung durchgeführt worden sein. Der Nachweis hierüber erfolgt durch die Bescheinigung eines offiziellen Testzentrums bzw. der Teststelle über das Ergebnis des Schnelltests. Eine Bescheinigung von Selbsttests, die unbeaufsichtigt zuhause durchgeführt wurden, ist nicht möglich. Der Nachweis ist nur vorzulegen und nicht zu speichern.

Zu § 14 (Geltung der allgemeinen Infektionsschutzvorgaben für bestimmte Einrichtungen und Betriebe)

Zu Absatz 1

Zu Nummer 6

Es wird den aktuellen Empfehlungen des RKI zum Risiko der Virusübertragung von geimpften oder genesenen Personen im Sinne des § 4a Absatz 2 und 3 Rechnung getragen. Es ist davon auszugehen, dass bei diesen Personen das Risiko einer Virusübertragung nicht höher ist als bei Personen mit einem negativen Covid-19-Schnelltest im Sinne des § 4a Absatz 1. Die vorgelegten Nachweise dürfen nicht gespeichert werden.

Zu § 14a (Besondere Infektionsschutzvorgaben für Schlachtbetriebe und den Einsatz von Saisonarbeitskräften in der Landwirtschaft)

Zu Absatz 1 und 4

Es wird den aktuellen Empfehlungen des RKI zum Risiko der Virusübertragung von geimpften oder genesenen Personen im Sinne des § 4a Absatz 2 und 3 Rechnung getragen. Es ist davon auszugehen, dass bei diesen Personen das Risiko einer Virusübertragung nicht höher ist als bei Personen mit einem negativen Covid-19-Schnelltest im Sinne des § 4a Absatz 1. Die vorgelegten Nachweise dürfen nicht gespeichert werden.

Zu § 14b (Betrieb der Schulen, Kindertageseinrichtungen sowie Kindertagespflege)

Ab dem 19. April 2021 sind der Zutritt zur Schule und die Teilnahme am Präsenzunterricht grundsätzlich nur bei Nachweis eines aktuellen negativen Antigen-Schnelltests bzw. Selbsttests zugelassen. Ohne diese Maßnahme wäre das Risiko, dass sich durch den Präsenzbetrieb der Schulen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 und insbesondere seiner Mutationen verstärkt, wesentlich höher. Die Testpflicht trägt somit maßgeblich dazu bei, trotz nach wie vor hoher bzw. steigender Inzidenzen eine schrittweise Rückkehr zum Präsenzunterricht zu ermöglichen.

Mildere Mittel, wie z.B. ein Testangebot, das ohne weitere Konsequenzen abgelehnt werden kann, in Kombination mit der bereits an Schulen bestehenden Pflicht zum Tragen medizinischer Masken, erscheinen nicht ausreichend und damit nicht geeignet, um im Hinblick auf die rasante Ausbreitung der gefährlicheren und besorgniserregenden Virusvarianten das angestrebte Ziel des größtmöglichen Schutzes der Gesundheit aller am Schulleben Beteiligten zu erreichen.

Außerdem sind die an den Schulen zur Anwendung kommenden Testkits zur Selbsttestung unter entsprechender Anleitung einfach und schmerzfrei sowie ohne einen wesentlichen körperlichen Eingriff handhabbar.

Schülerinnen und Schülern, die sich den Testungen dennoch nicht unterziehen möchten, können ihre Schulpflicht durch Teilnahme am Fernunterricht erfüllen, sodass ihr Bildungsanspruch jederzeit und unabhängig des Nachweises eines negativen Schnelltests gewährleistet ist.

Das in den genannten Einrichtungen beschäftigte Personal ist verpflichtet, die entsprechenden Testangebote anzunehmen. Lehrkräfte an öffentlichen Schulen, die dieser Pflicht nicht nachkommen, verletzen ihre Dienstpflichten und sind unverzüglich dem

zuständigen Regierungspräsidium zu melden. Das Regierungspräsidium prüft und veranlasst ggf. dienst- oder arbeitsrechtliche Schritte.

Zu Absatz 1

Zu Satz 1

Mit der Einführung der Testobliegenheit wird die Rückkehr zum Wechselbetrieb zwischen Präsenz- und Fernunterricht für alle Klassenstufen sowie zur entsprechenden Öffnung der Betreuungsangebote der verlässlichen Grundschule, der flexiblen Nachmittagsbetreuung und der Horte an der Schule ermöglicht.

Zu Satz 2

Die Durchführung außerunterrichtlicher und anderer schulischer Veranstaltungen bleibt aufgrund des damit verbundenen erhöhten Infektionsrisikos weiterhin untersagt.

Zu Satz 3

Außerschulische Partner sind in vielfältiger Weise in den Schulbetrieb eingebunden. Satz 3 stellt klar, dass ihre Tätigkeit möglich ist, soweit sie Teil des wieder zugelassenen Schulbetriebs ist. Beispielsweise sind außerschulische Partner eine tragende Säule des Ganztagsbetriebs an den entsprechenden Schulen, der nach Maßgabe des Absatz 4 wieder zulässig ist.

Zu Absatz 2

Soweit der Unterricht in der Präsenz stattfindet, bleibt der fachpraktische Sportunterricht wegen der mit körperlicher Anstrengung verbundenen schnelleren Atmung und damit erhöhtem Aerosolausstoß untersagt. Eine Ausnahme gilt lediglich für die Schülerinnen und Schüler, die Sport als Teil der Abschlussprüfung gewählt haben und für die deshalb der fachpraktische Sportunterricht zur Prüfungsvorbereitung erforderlich ist. Zur Begrenzung der Infektionsrisiken wird in diesen Fällen die durchgängige Einhaltung eines Mindestabstands vorgeschrieben. Dieser darf ausschließlich zur Unfallverhütung für die Sicherheits- und Hilfestellungen unterschritten werden, sofern ein qMNS getragen wird.

Zu Absatz 3

Zu Satz 1

Der Unterricht findet an allen Schulen und in allen Klassenstufen mit Ausnahme der in Satz 2 genannten Bildungsgänge im Wechselbetrieb zwischen Präsenz- und Fernunterricht statt, um die Kontakte an den Schulen zu reduzieren. Die Ausgestaltung des Wechselbetriebs erfolgt nach den bereits bekannten Grundsätzen, d.h. der Unterricht findet mit geteilten Gruppen statt, die zwischen Präsenz- und Fernunterricht wechseln.

Der Anteil des Präsenzunterrichts orientiert sich dabei grundsätzlich an den der Schule zur Verfügung stehenden Testangeboten. Dadurch soll vermieden werden, dass die Schülerinnen und Schüler mangels Testmöglichkeiten nicht am Präsenzunterricht teilnehmen können oder sich anderweitig den notwendigen Testnachweis besorgen müssen. Gleichwohl steht es ihnen ebenso wie dem Personal frei, sich zusätzlich oder ersatzweise auch außerhalb der Schule z.B. im Rahmen der sog. Bürgertestungen kostenlos testen zu lassen.

Zu Satz 2 und 3

Satz 2 sieht Ausnahmen vom Wechselbetrieb für Bildungsgänge und Einrichtungen vor, an denen die Kinder und Jugendlichen beispielsweise aufgrund ihrer Behinderung einen besonders hohen Bedarf an Betreuung sowie Pflege und Unterstützung bei allen alltäglichen Verrichtungen haben, der von den Eltern in der Regel nicht alleine bewältigt werden kann (Nummern 1, 2 und 3). Zur Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur werden darüber hinaus Ausnahmen für die Ausbildung an Pflegeschulen, Schulen für Gesundheitsfachberufe, Fachschulen für Sozialwesen, Schulen für Tätigkeiten im Rettungsdienst und Weiterbildungs- und Fortbildungsstätten der Pflege- und Gesundheitsfachberufe zugelassen (Nummer 4). Für diese Einrichtungen kann der Unterricht, nach Ermessen der Schulleitung, auch durchgängig in der Präsenz durchgeführt werden.

Zu Satz 4

Wenngleich an den Schulen grundsätzlich ein Mindestabstand einzuhalten ist, der durch den Wechselunterricht ermöglicht werden soll, wird durch die in Satz 4 erklärte Nichtanwendbarkeit des § 2 Absatz 2 klargestellt, dass die mit diesem geregelte Abstandspflicht nicht für die in den Nummern 1 bis 4 genannten Einrichtungen gilt.

Zu Satz 5

Die Entscheidung über die konkrete Ausgestaltung des Wechselbetriebs, d.h. über die Dauer und den Umfang der Präsenzphasen, liegt in der Verantwortung der Schulleitung.

Zu Satz 6

Den Schulen wird die Möglichkeit eröffnet, die Schülerinnen und Schüler der Abschlussklassen zwei Wochen vor Zwischen- und Abschlussprüfungen im Fernunterricht zu unterrichten und ihnen damit eine vorsorgliche Selbstisolation zu ermöglichen. Durch den Wegfall der Kontakte in der Schule und auf dem Schulweg kann das Risiko der Ansteckung und Erkrankung unmittelbar vor den Prüfungen erheblich verringert werden. Außerdem kann im Infektionsfall eine mögliche Gefährdung der Prüfungsteilnahme der Mitschülerinnen und Mitschüler wegen einer in der Schule ausgelösten Absonderungspflicht vermieden werden.

Zu Absatz 4

Zu Nummer 1

Die kommunalen Betreuungsangebote nach Absatz 1 Satz 1 und der Ganztagsbetrieb werden bezüglich solcher Schülerinnen und Schüler zugelassen, die in der Präsenz unterrichtet werden.

Zu Nummer 2

Bei fortbestehendem Verbot der Durchführung außerunterrichtlicher Veranstaltungen werden von diesem Grundsatz Ausnahmen für solche Aktivitäten zugelassen, die absehbar mit keiner erheblichen Erhöhung des Infektionsrisikos durch zusätzliche Sozialkontakte verbunden sind. Deshalb werden Aktivitäten wie z.B. Waldspaziergänge, erlaubt.

Zu Absatz 5

Für besondere Härtefälle wird wegen der bestehenden pädagogischen Notwendigkeit und zur Gewährleistung des Kindeswohls die Möglichkeit eröffnet – unter Einhaltung von Infektionsschutzmaßnahmen – Schülerinnen und Schüler in der Präsenz zu unterrichten.

Zu Absatz 6

Grundsätzlich besteht für Schülerinnen und Schüler keine Verpflichtung zur Teilnahme am Präsenzbetrieb. Dadurch wird dem Umstand Rechnung getragen, dass trotz aller Schutzmaßnahmen mit dem Schulbesuch ein Infektionsrisiko verbunden ist, dem die Schülerinnen und Schüler nicht aufgrund der Schulpflicht zwangsweise ausgesetzt sein sollen. Deshalb wird die Möglichkeit eingeräumt, an Stelle des Präsenzunterrichts am Fernunterricht teilzunehmen. Diese Wahlmöglichkeit wird jedoch für die Teilnahme an schriftlichen Leistungsfeststellungen eingeschränkt, weil andernfalls die Erteilung von Zeugnisnoten nicht chancengleich sichergestellt werden könnte.

Für den Präsenzunterricht gelten weiterhin die Regeln der Schulbesuchsverordnung, so dass z.B. eine Säumnis nach den dort formulierten Regeln entschuldigt werden muss. Die Entscheidung für oder gegen den Präsenzunterricht kann nicht tageweise, sondern muss langfristig getroffen werden.

Zu Absatz 7

Es wird klargestellt, dass für alle Klassenstufen Fernunterricht an die Stelle des Präsenzunterrichts tritt, soweit Letzterer nicht stattfindet. Auch der Fernunterricht wird von der Schulpflicht umfasst.

Zu Absatz 8

Zu Satz 1

Für Kinder, die aufgrund ihres Alters oder ihrer individuellen Situation auf eine Betreuung angewiesen sind, wird eine Notbetreuung eingerichtet. Dies betrifft neben den Schülerinnen und Schüler der Grundschule und Grundschulförderklassen auch die Schülerinnen und Schülern der Klassenstufen 5 bis 7 der auf der Grundschule aufbauenden Schulen sowie der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren und Schulkindergärten. Durch das Angebot der Notbetreuung soll verhindert werden, dass sich der gesellschaftliche Schaden der Betriebsuntersagungen von Schulen dadurch ausweitete, dass die Erziehungsberechtigten infolge der Sicherstellung der Kinderbetreuung nicht ihrer Arbeit, ihrer Prüfungsvorbereitung oder anderen gesellschaftlich bedeutsamen Pflichten nachkommen können.

Zu Satz 2

Zu Nummer 1

Gründe des Kindeswohls können die Teilnahme an der Notbetreuung rechtfertigen, wenn beispielsweise die häuslichen Verhältnisse einer Betreuung während des Zeitraums der Betriebsuntersagung entgegenstehen.

Zu Nummer 2

Die Berechtigung zur Teilnahme an der Notbetreuung hängt in der Regel davon ab, dass die Erziehungsberechtigten beide in ihrer beruflichen Tätigkeit unabhkömmlich und durch diese Tätigkeit an der Betreuung gehindert sind. Dies gilt gleichermaßen für eine berufliche Tätigkeit im „Homeoffice“. Ebenfalls zur Teilnahme an der Notbetreuung zugelassen sind die Kinder von Eltern, die ein Studium absolvieren oder eine Schule besuchen und ihre Abschlussprüfung im Jahr 2021 anstreben. In diesen Fällen ist davon auszugehen, dass die Eltern durch die Prüfungsvorbereitung ebenso wie berufstätige Eltern an der Betreuung ihrer Kinder gehindert sind. Ist eine Person alleinerziehend, muss nur sie diese Voraussetzungen erfüllen.

Für den Nachweis der beruflichen Unabhkömmlichkeit genügt eine formlose Erklärung der Erziehungsberechtigten. Diese kann gegenüber der Schule beziehungsweise bei kommunalen Betreuungsangeboten gegenüber dem Träger mündlich, fernmündlich, elektronisch, aber auch schriftlich abgegeben werden. Es werden dadurch aber keine Abstriche an den Voraussetzungen der Notbetreuung gemacht.

Zu Nummer 3

Aufgrund der Vielfalt möglicher Lebensverhältnisse wird die Notbetreuung für sonstige schwerwiegende Fälle geöffnet, beispielsweise wenn die Erziehungsberechtigten aus anderen Gründen an der Betreuung gehindert sind, etwa wegen deren Gesundheitszustand oder wegen der Pflege von Angehörigen. Etwaige Daten über den Gesundheitszustand sind vertraulich zu behandeln und vor unberechtigter Kenntnisnahme besonders zu schützen.

Zu Satz 3 und 4

Die Sätze 3 und 4 übertragen die Grundsätze des Satzes 2 auf die Situation von Alleinerziehenden.

Zu Satz 5 und 6

Die Notbetreuung richtet sich hinsichtlich des Umfangs nach dem Betrieb, den sie ersetzt. Dies entspricht den Zeiten, in denen das Kind ansonsten in der Einrichtung betreut, beaufsichtigt oder beschult worden wäre. Aus Gründen des Infektionsschutzes findet die Notbetreuung in möglichst kleinen und konstanten Gruppen statt.

Zu Absatz 9

Der zeitliche Umfang des wieder zugelassenen Präsenzunterrichts, der Notbetreuung, der Betreuungsangebote sowie des Ganztagsbetriebs erfordert eine angemessene Verpflegung der Schülerinnen und Schüler sowie des Personals. Deshalb ist der Betrieb der Schulmensen insoweit unter strengen Hygienevorgaben zulässig. Die Verpflegung muss in möglichst konstanten Gruppen unter Wahrung des Abstandsgebots von mindestens 1,5 Metern zwischen den Personen erfolgen. Die Tische sind beim Schichtbetrieb zwischen den Schichten zu reinigen.

Zu Absatz 10

Durch diese Regelungen soll das Risiko, dass Infektionen in die Einrichtung hineingetragen werden, vermindert werden. Für Schülerinnen und Schüler, Kinder, Lehrkräfte sowie sonstige Personen besteht daher unter bestimmten Voraussetzungen ein Zutritts- und Teilnahmeverbot an öffentlichen Schulen, in den Grundschulförderklassen, den Schulkindergärten und den entsprechenden Einrichtungen in freier Trägerschaft sowie an Betreuungsangeboten der verlässlichen Grundschule, der flexiblen Nachmittagsbetreuung sowie der Horte an der Schule.

Zu Satz 1

Zu Nummer 1

Ausgeschlossen von der Notbetreuung und der Teilnahme am Schulbetrieb sind Schülerinnen und Schüler, Kinder, Lehrkräfte sowie sonstige Personen, die in den letzten vierzehn Tagen in Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person standen oder standen, soweit die zuständigen Behörden nichts anderes anordnen.

Zu Nummer 2

Von dem Zutritts- und Teilnahmeverbot werden auch Schülerinnen und Schüler, Kinder, Lehrkräfte sowie sonstige Personen erfasst, die sich innerhalb der vorausgegangenen zehn Tage in einem durch das RKI ausgewiesenen Risikogebiet aufgehalten haben.

Zu Nummer 3

Ein Zutritts- und Teilnahmeverbot für Personen, die sich nach einem positiven Selbsttest einem PCR-Test zu unterziehen haben, ist aus infektiologischer Sicht geboten. Ist der PCR-Nachtest negativ, entfällt die Absonderungspflicht und es besteht damit auch kein Zutritts- und Teilnahmeverbot mehr.

Zu Nummer 4

Personen, die typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Fieber, trockener Husten, Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns, aufweisen, sind ebenfalls vom Zutritts- und Teilnahmeverbot umfasst.

Zu Satz 2

Das Zutritts- und Teilnahmeverbot an Schulen ist nur insoweit erforderlich, als eine entsprechende Absonderungspflicht besteht. Besteht diese nicht oder nicht mehr, entfällt auch das Zutritts- und Teilnahmeverbot.

Das Zutritts- und Teilnahmeverbot nach Absatz 10 Nummer 1 und 3 entfällt dementsprechend, wenn nach der CoronaVO Absonderung eine Pflicht zur Absonderung nicht oder nicht mehr besteht.

Neben der Corona-Verordnung Absonderung enthält auch die Corona-Verordnung Einreise-Quarantäne Ausnahmeregelungen zur Absonderungspflicht, sodass das Zutritts- und Teilnahmeverbot an Schulen auch nach Rückkehr aus einem Risikogebiet nur insoweit notwendig ist, als eine Absonderungspflicht besteht.

Zu Absatz 11

Die Einführung einer Testobliegenheit ist eine geeignete Maßnahme, um trotz der dynamischen Entwicklung des Infektionsgeschehens einen Präsenzunterricht zu ermöglichen. Mildere Mittel, wie z.B. eine freiwillige Testmöglichkeit, wären zwar noch schonender gegenüber den Rechten der Schülerinnen und Schüler. Sie wären aber deutlich weniger wirksam und deshalb weniger geeignet, um dem Staat die Erfüllung seiner Schutzpflichten, die gegenüber sämtlichen Schülerinnen und Schülern bestehen, zu ermöglichen. Das Recht der Schülerinnen und Schüler auf Bildung bleibt auch bei einer Entscheidung gegen die Teilnahme an der Testung durch die Teilnahme am Fernunterricht gewahrt, der gleichfalls der Schulpflicht unterliegt.

Den Zeitpunkt und die Organisation der Testung bestimmt die Schulleitung. Die Schule ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne von Artikel 4 Nummer 7 der Datenschutz-Grundverordnung. Die Schulleitung hat insbesondere für die Wahrung des Datenschutzes der am Test teilnehmenden Personen Sorge zu tragen.

Zu dem an den Einrichtungen tätigen Personal zählt auch das externe Personal für die Tätigkeit außerschulischer Partner in der Schule.

Zu Satz 1

Aufgrund der zeitlich begrenzten Aussagekraft von Schnelltests müssen diese in hinreichend kurzen Abständen angeboten werden. Das Testangebot an den Schulen orientiert sich an den von der jeweiligen Person individuell zu absolvierenden, aufeinander folgenden Präsenztagen pro Woche. Bei einer Anwesenheit in der Schule von maximal drei aufeinander folgenden Tagen ist mindestens ein Test anzubieten, bei einer Anwesenheit von mehr als drei Tagen in Folge sind zwei Tests anzubieten.

Zu Satz 2

Die Organisation und Durchführung der Testungen einschließlich der Festlegung des Testintervalls liegt im Verantwortungsbereich der Schule, die entsprechenden Entscheidungen trifft die Schulleitung.

Zu Absatz 12

Zu Satz 1

Der Zutritt zur Schule und die Teilnahme am Präsenzunterricht und der Notbetreuung ist grundsätzlich nur bei Nachweis eines negativen Covid-19-Schnelltests erlaubt. Der Nachweis ist nur vorzulegen und nicht zu speichern.

Zu Satz 2

Soweit Schülerinnen und Schüler vom Präsenzunterricht ausgeschlossen sind, weil sie die Testobliegenheit nicht erfüllt haben, erfüllen sie ihre Schulpflicht durch die Teilnahme am Fernunterricht.

Zu Satz 3

Zu Nummer 1

Der Nachweis kann durch Teilnahme an einer Testung an der Schule erbracht werden, wobei die Testung der Schülerinnen und Schüler aus organisatorischen Gründen und zur Vermeidung der Durchmischung der Kohorten nicht zwingend zu Beginn des Schultages erfolgen muss, sondern auch zeitversetzt im Laufe des Tages erfolgen kann.

Zu Nummer 2

Wer an den in der Schule stattfindenden Testungen nicht teilnehmen möchte, kann den Test von einer anderen hierfür zugelassenen Stelle, wie z.B. Haus- und Facharztpraxen, Apotheken und kommunale Testzentren, durchführen lassen.

Schülerinnen und Schüler der Grundschulen sind aufgrund ihrer altersspezifischen motorischen Fähigkeiten ebenso wie die Schülerinnen und Schüler der Sonderpädagogischer Bildungs- und Beratungszentren teilweise nicht bzw. noch nicht in der Lage, den Test eigenständig unter Aufsicht durchzuführen. Die Testung erfolgt in diesen Fällen daher entweder durch geschultes Unterstützungspersonal an den Schulen oder durch die Personensorgeberechtigten im häuslichen Bereich. Im letzteren Fall ist der Nachweis über die ordnungsgemäße Durchführung der Testung von den Personensorgeberechtigten auf einem hierfür zur Verfügung gestellten Musterformular in Form einer Eigenbescheinigung zu erbringen.

Der Nachweis ist von den Schülerinnen und Schülern jeweils spätestens an den Schultagen zu erbringen, an denen die jeweilige Kohorte (Gruppe) ein Testangebot an der Schule erhält. Für das schulische Personal und sonstige Personen legt die Schulleitung den Zeitpunkt der Vorlage der Bescheinigung fest. Sonstige Personen, welche die Einrichtung einmalig betreten und für die keine Ausnahme gemäß Absatz 13 gegeben ist, legen den Nachweis am Tag des Betretens der Einrichtung vor.

Die Testung darf bei Vorlage des Nachweises nicht länger als 48 Stunden zurückliegen.

Zu Satz 4

Die Möglichkeit der Eigenbescheinigung gilt nicht nur für die Schülerinnen und Schüler, für die die Testung nicht in der Organisationshoheit der Schule durchgeführt wird, sondern auch für das an den Einrichtungen tätige Personal. Sofern die Selbsttestung außerhalb der Einrichtungen vorgenommen wird, ist für den Zutritt und die Teilnahme am Betrieb die Vorlage einer Eigenbescheinigung erforderlich.

Zu Absatz 13

Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit und mit Blick auf die betroffenen Grundrechte, insbesondere des Grundrechts auf Berufsfreiheit aus Artikel 12 Absatz 1 GG, sowie der sich aus Artikel 6 Absatz 2 GG ergebenden Elternrechte, werden Ausnahmen vom Zutritts- und Teilnahmeverbot nach Absatz 12 zugelassen.

Zu Nummer 1

Schülerinnen und Schüler, die den Nachweis eines aktuellen negativen Covid-19-Schnelltests auf das Virus SARS-CoV-2 nicht erbringen, werden dennoch zur Teilnahme an Zwischen- und Abschlussprüfungen zugelassen. Andernfalls würde eine Verzögerung der schulischen oder beruflichen Ausbildung ausgelöst, die mittelbare oder unmittelbare Auswirkungen auf den Zugang zu Studium und Beruf haben könnte.

Eine entsprechende Ausnahme wird zur Vermeidung von Rechtsnachteilen für die betroffenen Schülerinnen und Schüler auch für die Teilnahme an Leistungsfeststellungen gewährt, die für die Notenbildung und die damit verbundenen schulischen Folgeentscheidungen, wie z.B. Versetzungsentscheidungen, aufgrund der schulrechtlichen Vorgaben zwingend erforderlich sind und aus Gründen der Chancengleichheit nicht im Rahmen des Fernunterrichts erbracht werden können.

Da das Infektionsrisiko durch die Anwesenheit nicht getesteter Personen insbesondere mit Blick auf die Möglichkeit der Übertragung des Virus SARS-CoV-2 durch symptomlose Personen erhöht ist, legen diese Schülerinnen und Schüler ihre Prüfungen bzw. Leistungsfeststellungen allerdings zum Schutz ihrer Mitschülerinnen und Mitschüler sowie der aufsichtsführenden Lehrkräfte unter Wahrung des Mindestabstands von 1,5 Metern und mit qMNS in räumlicher Trennung von den getesteten Mitschülerinnen und Mitschülern ab.

Zu Nummer 2

Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen sind ganz besonders auf die Betreuung in der Schule angewiesen. Da die Bedürfnisse dieser Kinder und Jugendlichen im Fernunterricht nicht hinreichend erfüllt werden können, muss gewährleistet werden, dass sie unter Beachtung der erforderlichen Hygienemaßnahmen auch dann am Präsenzunterricht teilnehmen können, wenn z.B. die Entnahme einer Probe aus dem Nasalbereich aufgrund einer geistigen Behinderung oder einer Autismus Spektrum Störung nicht toleriert wird oder aus anatomischen Gründen nicht möglich ist.

Zu Nummern 3 und 4

Es wird den aktuellen Empfehlungen des RKI zum Risiko der Virusübertragung von geimpften oder genesenen Personen im Sinne des § 4a Absatz 2 und 3 Rechnung getragen. Es ist davon auszugehen, dass bei diesen Personen das Risiko einer Virusübertragung nicht höher ist als bei Personen mit einem negativen Covid-19-Schnelltest im Sinne des § 4a Absatz 1.

Zu Nummer 5 und 6

Ausgenommen vom Zutrittsverbot sind auch Personen, die das Schulgelände aus zwingenden Gründen kurzzeitig oder außerhalb der Betriebszeiten betreten müssen. Dies gilt beispielsweise für Personensorgeberechtigte, die ihre Kinder in die Einrichtung bringen oder von dort abholen und für Personen, die Unterrichtsmaterial für den Fernunterricht benötigen. Umfasst sind auch Dienstleister, deren Dienste für die Instandhaltung und den Betrieb der Schule unerlässlich sind. Sofern sich diese Personen nur kurzzeitig auf dem Gelände aufhalten, in dieser Zeit einen qMNS tragen und den Mindestabstand zu anderen Personen einhalten, ist die Vorlage eines negativen Testergebnisses nicht erforderlich.

Zu Absatz 14

Absatz 14 sieht als „Notbremse“ bei einer im Stadt- oder Landkreis besonders hohen Inzidenz von mehr als 200 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner die Untersagung des Präsenzunterrichts vor.

Das Inkrafttreten sowie das Außerkrafttreten der Untersagung des Präsenzunterrichts orientieren sich an den in § 20 Absatz 5 Sätze 1 und 3 und Absatz 8 bestimmten Regelungen. Die Untersagung des Präsenzunterrichts setzt danach die Feststellung und ortsübliche Bekanntmachung einer seit drei Tagen in Folge bestehende Sieben-Tages-Inzidenz von mehr als 200 Neuinfektionen mit dem Coronavirus je 100.000 Einwohner voraus. Sie tritt jedoch erst am übernächsten Werktag nach der Bekanntmachung in Kraft, um den Einrichtungen ausreichend Vorbereitungszeit einzuräumen. Dies gilt für das Außerkrafttreten der Untersagung entsprechend, sofern die Sieben-Tages-Inzidenz von mehr als 200 Neuinfektionen mit dem Coronavirus je 100.000 Einwohner fünf Tage in Folge unterschritten wurde.

Nur soweit dies zwingend erforderlich ist, wird der Präsenzunterricht aufrechterhalten. Dies gilt für die Absatz 3 Satz 2 genannten Einrichtungen, an denen die Kinder und Jugendlichen beispielsweise aufgrund ihrer Behinderung einen besonders hohen Bedarf an Betreuung sowie Pflege und Unterstützung bei allen alltäglichen Verrichtungen

haben, der von den Eltern in der Regel nicht alleine bewältigt werden kann. Zur Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur werden darüber hinaus Ausnahmen für die Ausbildung an Pflegeschulen, Schulen für Gesundheitsfachberufe, Fachschulen für Sozialwesen, Schulen für Tätigkeiten im Rettungsdienst und Weiterbildungs- und Fortbildungsstätten der Pflege- und Gesundheitsfachberufe zugelassen. Zur Gewährleistung des Kindeswohls werden darüber hinaus Ausnahmen für Präsenzlernangebote nach Absatz 5 zugelassen.

Der herausgehobenen Bedeutung der Leistungsfeststellungen und der Abschlussprüfungen für die Bildungsbiographien der Schülerinnen und Schüler wird durch die Gestattung des Präsenzunterrichts in den Nummern 1 bis 7 Rechnung getragen.

Zu Absatz 15

Bei Überschreiten der maßgeblichen Inzidenz von 200 Neuinfektionen mit dem Coronavirus je 100.000 Einwohner ist Absatz 14 entsprechend für Kindertageseinrichtungen, erlaubnispflichtige Kindertagespflege, Grundschulförderklassen, Schulkindergärten sowie Betreuungsangebote der verlässlichen Grundschule, der flexiblen Nachmittagsbetreuung sowie der Horte und Horte an der Schule anzuwenden. Daher gilt eine Untersagung dieser Betriebe mit Ausnahme der Notbetreuung, die nach Maßgabe des Absatz 8 einzurichten ist.

Zu § 14c (Einschränkungen für Krankenhäuser, Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf und ambulante Pflegedienste)

Zu Absatz 4

Zu Satz 2

Aufgrund des bestehenden – wenn auch geringen – Restrisikos, das von geimpften und genesenen Personen im Sinne dieser Verordnung ausgeht sowie vor dem Hintergrund, dass sowohl beim Personal als auch bei den Bewohnerinnen und Bewohnern weiterhin von Impflücken auszugehen ist, kann die Testpflicht für geimpftes und genesenes Personal entsprechend den Empfehlungen des RKI im Hinblick auf die Tätigkeit mit vulnerablen Personen nicht pauschal aufgehoben, sondern lediglich auf einmal pro Woche reduziert werden (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Alten_Pflegeeinrichtung_Empfehlung.pdf?__blob=publicationFile).

Zu Satz 3

Es wird den aktuellen Empfehlungen des RKI zum Risiko der Virusübertragung von geimpften oder genesenen Personen im Sinne des § 4a Absatz 2 und 3 Rechnung getragen. Es ist davon auszugehen, dass bei diesen Personen das Risiko einer Virusübertragung nicht höher ist als bei Personen mit einem negativen Covid-19-Schnelltest im Sinne des § 4a Absatz 1.

Zu § 15 (Grundsatz)

Es erfolgt eine Ergänzung dahingehend, dass eine Abweichung durch Fachverordnungen der Ressorts von den Regelungen des § 20 Absatz 6 und § 20 Absatz 7 nur dann zulässig ist, wenn diese verschärfende Regelungen zum Schutz vor einer Infektion mit Covid-19 festschreiben.

Zu § 16 (Verordnungsermächtigungen)

Es handelt sich um eine konkretisierende Klarstellung der betreffenden Angebote der Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit.

Zu § 19 (Ordnungswidrigkeiten)

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund der vorgenommenen Anpassung der weitergehenden Maßnahmen in § 20.

Zu § 20 (Weitergehende Maßnahmen, Abweichungen)

Zu Absatz 5

Zu Satz 2

Zu Nummer 1

Bei einer seit drei Tagen in Folge bestehenden 7-Tage-Inzidenz von mehr als 100 werden die Kontaktbeschränkungen des § 9 Absatz 1 Nummer 2 weiter verschärft. Dies ist erforderlich, damit Infektionsketten unterbrochen werden können, da es gerade im privaten Bereich nachweislich zu einer Vielzahl von Virusübertragungen kommt.

Es dürfen sich dann lediglich Angehörige eines Haushalts mit einer weiteren Person eines anderen Haushalts treffen. Hierbei ist unerheblich, ob die Angehörigen eines Haushalts eine einzelne Person besuchen oder umgekehrt. Hierbei werden die Kinder

der anderen Person, die unter 15 Jahren sind, nicht mitgezählt. Eine Ausnahme gilt vor dem Hintergrund von Art. 6 GG im Fall der Wahrnehmung eines Sorge- oder Umgangsrechts.

Bereits im Februar 2021 wurde hierzu eine weitere breit angelegte Studie der University of Oxford veröffentlicht („Inferring the effectiveness of government interventions against COVID-19“, abrufbar unter <https://science.sciencemag.org/content/371/6531/eabd9338/tab-pdf>), nach der die Einschränkung von privaten Ansammlungen einen signifikanten Anteil an der Reduzierung des R-Wertes hat.

Diese weitergehende Maßnahme ist demnach wissenschaftlich erforderlich, aber aufgrund der vorgesehenen Ausnahmen für einen überschaubaren Zeitraum auch angemessen.

Zu Nummer 2

Museen, Galerien, zoologischen und botanischen Gärten sowie Gedenkstätten bleiben für den Publikumsverkehr geschlossen. Ebenso ist der Betrieb von reinen Wettannahmestellen, die nicht in einen zulässigen Einzelhandelsbetrieb eingegliedert sind, untersagt. Der Verordnungsgeber folgt damit dem Gesetzentwurf der Regierungsfractionen im Deutschen Bundestag (BT-Drucks. 19/28444), der eine vollständige Schließung von Freizeiteinrichtungen vorsieht.

Zu Nummer 3

Abweichend von § 13 Absatz 1 Nummer 8 ist der Betrieb von Sportanlagen und Sportstätten nur in Form von kontaktloser Ausübung von Individualsportarten, die allein, zu zweit oder mit den Angehörigen des eigenen Haushalts ausgeübt werden sowie bei Ausübung von Individual- und Mannschaftssportarten im Rahmen des Wettkampf- und Trainingsbetriebs des Spitzen- und Profisports zulässig.

Spitzen- und Profisportler sind Sportlerinnen und Sportler, die einen Arbeitsvertrag haben, der sie zu einer sportlichen Leistung gegen ein Entgelt verpflichtet und dieses überwiegend zur Sicherung des Lebensunterhalts dient. Dies sind Bundes- und Landeskaderathletinnen und -athleten sowie paralympische Bundes- und Landeskaderathletinnen und -athleten, selbstständige, vereins- oder verbandsungebundene Sportlerinnen und Sportler (Vollzeittätigkeit), Mannschaften, die in länderübergreifenden Ligen spielen, der 1. bis 3. Bundesligen aller Sportarten, vereins- oder verbandsungebundene Profisportlerinnen und -sportler ohne Bundeskaderstatus, sowie professionelle Balletttänzerinnen und -tänzer. Für diese Personengruppe wäre ein Verlust an

Trainingsmöglichkeiten unverhältnismäßig. Die Aufrechterhaltung des Profisports erfolgt aufgrund seiner wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Bedeutung. Den Infektionsschutzbelangen der Bevölkerung wird dadurch Rechnung getragen, dass Zuschauer nicht zugelassen werden.

Nur im Freien dürfen weitläufige Sportanlagen und Sportstätten, wie z.B. Golf-, Tennis-, Modellflug- oder Reitplätze, auch zeitgleich von mehreren individualsportlich aktiven Personen im Sinne der Nummer 1 genutzt werden, sofern gewährleistet ist, dass zwischen den Gruppen durchgängig ein Mindestabstand eingehalten wird und keine Durchmischung stattfindet. Voraussetzung für die Nutzung ist zudem, dass keine Umkleiden und Sanitäreinrichtungen geteilt werden und Personen, die nicht gemeinsam sportlich aktiv sind, sich nicht begegnen.

Zu Nummer 5

Für die Inanspruchnahme von Friseurdienstleistungen wird eine Testpflicht eingeführt, um das Risiko einer Virusübertragung möglichst gering zu halten und die für die Grundversorgung notwendigen Friseurbesuche im Bereich der körpernahen Dienstleistungen aber weiterhin zu ermöglichen. Die zu erbringenden Dienstleistungen sind dabei nicht eingeschränkt. Die Testpflicht stellt folglich ein milderer Mittel zur Untersagung von Friseurbetrieben dar. Der Schnelltest muss tagesaktuell sein, d.h. er darf maximal 24 Stunden vor der Inanspruchnahme der Dienstleistung durchgeführt worden sein. Der Nachweis hierüber erfolgt durch die Bescheinigung eines offiziellen Testzentrums bzw. einer Teststelle über das Ergebnis des Schnelltests. Eine Bescheinigung von Selbsttests, die unbeaufsichtigt zuhause durchgeführt wurden, ist nicht möglich.

Es wird zudem den aktuellen Empfehlungen des RKI zum Risiko der Virusübertragung von geimpften oder genesenen Personen im Sinne des § 4a Absatz 2 und 3 Rechnung getragen. Es ist davon auszugehen, dass bei diesen Personen das Risiko einer Virusübertragung nicht höher ist als bei Personen mit einem negativen Covid-19-Schnelltest im Sinne des § 4a Absatz 1.

Zu Absatz 6

Zu Satz 1

Bei einer seit drei Tagen in Folge bestehende Sieben-Tages-Inzidenz von mehr als 100 wird der Einzelhandel weiter eingeschränkt, um Kontakte weitestgehend zu vermeiden. Auch die Untersagungen im Einzelhandel können nach wissenschaftlichen

Untersuchungen einen wesentlichen Beitrag zur Reduzierung des R-Werts leisten (vgl. „Understanding the effectiveness of government interventions in Europe’s second wave of COVID-19“, abrufbar unter <https://www.medrxiv.org/content/10.1101/2021.03.25.21254330v1.full.pdf>; sowie „Inferring the effectiveness of government interventions against COVID-19“, abrufbar unter <https://science.sciencemag.org/content/371/6531/eabd9338/tab-pdf>; „Monitoring the COVID-19 epidemic with nationwide telecommunication data“, abrufbar unter <https://arxiv.org/abs/2101.02521>).

Zu Satz 2

Geöffnet bleiben lediglich die in § 13a Absatz 2 Satz 1 genannten Einzelhandelsbetriebe der Grundversorgung. Ausgenommen hiervon sind Bau- und Raiffeisenmärkte, für die die Regelungen in Satz 1 gelten. Die Regelung für Mischsortimente gem.

§ 13a Abs. 3 findet weiterhin Anwendung. Neben dem Lieferdienst wird auch die Fortführung von Abholangeboten weiter zu Gunsten der grundsätzlich für den Publikumsverkehr geschlossenen Einzelhandelsbetriebe eingeräumt. Damit wird die Möglichkeit der Bereitstellung durch den Einzelhandel und anschließender Abholung von fernmündlich, schriftlich oder digital bestellter Ware (sog. „click-and-collect“) durch den Kunden erhalten. Dies entspricht aus Sicht der Landesregierung auch den geplanten Änderungen des Bundes. Hiermit wird zudem der Verhältnismäßigkeit der bestehenden Einschränkungen Rechnung getragen.

Zu Satz 3

Für die nach Satz 2 weiterhin geöffneten Einzelhandelsbetriebe, Ladengeschäfte und Märkte gilt abweichend von § 13a Absatz 2 Satz 2 eine erweiterte flächenmäßige Personenbegrenzung. Damit sollen auch hier Kontakte zwischen Kunden untereinander sowie mit Beschäftigten weiter verringert werden, da auch mit dem Aufenthalt im grundversorgungsrelevanten Einzelhandel Infektionsrisiken verbunden sind (vgl. dazu die Untersuchungen der TU Berlin zur Bewertung von Innenräumen hinsichtlich des situationsbedingten R-Wertes, abrufbar unter <https://depositonce.tu-berlin.de/handle/11303/12578>). Der Verordnungsgeber orientiert sich auch hierbei an dem Gesetzentwurf der Regierungsfractionen im Deutschen Bundestag (BT-Drucks. 19/28444).

So gilt für die ersten 800 Quadratmeter der Verkaufsfläche eine Begrenzung auf höchstens eine Kundin oder einen Kunden pro angefangene 20 Quadratmeter Verkaufsfläche und auf der 800 Quadratmeter übersteigenden Verkaufsfläche auf höch-

tens eine Kundin oder einen Kunden pro angefangene 40 Quadratmeter Verkaufsfläche. Dies entspricht grundsätzlich einer Halbierung der Kundenanzahl im Vergleich zu der Regelung in § 13a Absatz 2 Satz 2. Für Einzelhandelsbetriebe mit einer Gesamtverkaufsfläche von unter 20 Quadratmetern ist der Zutritt für mindestens eine Kundin oder einen Kunden weiterhin gestattet. Angesichts des exponentiellen Wachstums der Infektionszahlen bedarf es weitergehender Maßnahmen zur Reduzierung der Kontakte in der Bevölkerung. Die Einschränkung der höchstzulässigen Kundenanzahl stellt im Vergleich zur Schließung dieser Einrichtungen ein milderes Mittel dar. Zudem fördert eine Beschränkung der zulässigen Kundenzahl die Einhaltung des Mindestabstandes. Die damit einhergehende Verringerung der Kundefrequenz ist eine zwingende Konsequenz, wenn man – wie es aus wissenschaftlicher Sicht geboten ist – nicht zwingend notwendige Kontakte in der Bevölkerung reduzieren muss, um eine Ausweitung des Infektionsgeschehens zu verhindern. Sowohl die Vorgaben zur Bemessung der maximal zulässigen Kundenanzahl als auch das Erfordernis einer Terminvereinbarung für Abholdienste dienen letztlich diesem Ziel.

Zu Absatz 7

Zu Satz 1

Aufgrund des bereits dargestellten sehr besorgniserregenden Infektionsgeschehens und der drohenden Gesundheitsnotlage sind zeitlich beschränkte nächtliche Ausgangsbeschränkungen geboten. Als notwendige Schutzmaßnahmen im Sinne des § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG können auch Ausgangs- oder Kontaktbeschränkungen im privaten und im öffentlichen Raum sowie diesbezügliche Ausgangsbeschränkungen angeordnet werden. Durch die Anordnung von Ausgangsbeschränkungen sollen Situationen vermieden werden, in denen es zu Begegnungen von Menschen kommt, die nicht aus triftigen Gründen unerlässlich sind. Die Anordnung der Schutzmaßnahmen ist entsprechend § 28a Absatz 2 Nummer 2 notwendig, da ohne sie auch bei Berücksichtigung aller bisher getroffenen anderen Schutzmaßnahmen eine wirksame Eindämmung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) erheblich gefährdet wäre. Bloße Kontaktbeschränkungen oder Betriebsschließungen, auf die sich der Verordnungsgeber in den vergangenen Wochen beschränkt hatte, sind ersichtlich nicht ausreichend. Die Anordnung von Ausgangsbeschränkungen wird auch gestützt von den Empfehlungen der Wissenschaft, wonach nur durch eine drastische, unverzügliche Reduzierung der Anzahl an physischen Kontakten auf das absolut notwendige Mindestmaß eine weitere flächendeckende Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus im Land noch verhindert werden kann.

Die im Frühjahr 2020 in Deutschland während des sog. ersten Lockdowns sowie im Herbst in anderen europäischen Staaten gesammelten Erfahrungen belegen, dass insbesondere umfassende Maßnahmen zur Beschränkung von Sozialkontakten zur Eindämmung des Pandemiegeschehens beitragen und demnach geeignet sind. So argumentiert auch der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Beschl. v. 18.12.2021 (1 S 4028/20), wonach eine nächtliche Ausgangssperre schon deshalb zweifelsfrei zur Kontaktreduzierung beitragen könne, weil damit zum einen unbeabsichtigte Kontakte von Menschen, die auch bei einem nächtlichen Spaziergang und dergleichen stattfinden könnten, verhindert werden. Hinzu komme, dass mit solchen Ausgangsbeschränkungen andernfalls bestehende Anreize stark vermindert werden, soziale und gesellige Kontakte im privaten Bereich insbesondere in den Abendstunden zu pflegen, die sich in der Vergangenheit in infektionsbezogener Hinsicht vielfach als besonders gefährträchtig erwiesen haben. Auch insoweit tragen die Ausgangsbeschränkungen offensichtlich dazu bei, Sozialkontakte zu reduzieren und damit dem Pandemiegeschehen entgegenzuwirken. Insbesondere private Treffen und gesellige Veranstaltungen sind eine der wesentlichen Ursachen für die besorgniserregende Entwicklung des Infektionsgeschehens in den vergangenen Wochen. Die Einhaltung der Kontaktbeschränkungen des § 9 Abs. 1 und § 20 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 sind für die Vollzugsbehörden nur sehr eingeschränkt zu kontrollieren. Private Treffen in größeren Runden von mehreren Haushalten und sog. „Corona-Partys“ sind angesichts der sehr kritischen Lage inakzeptabel. Zur Unterbindung solcher aus Infektionsschutzgesichtspunkten risikoträchtiger Ansammlungen leistet die Anordnung von Ausgangsbeschränkungen einen wesentlichen Beitrag, insbesondere während der Nachtzeiten. Diese halten die Bürgerinnen und Bürger davon ab, den Wohnungsbereich zu verlassen, um sich im öffentlichen oder privaten Raum mit anderen Personen unter Nichteinhaltung der Kontaktbeschränkungen des § 20 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 zu treffen, da sie damit rechnen müssen, den Aufenthalt im öffentlichen Raum bei einer Kontrolle ggf. rechtfertigen zu müssen. Diese, die Effektivität der Regelungen des § 20 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 fördernde Wirkung der Ausgangsbeschränkungen ist deshalb im Rahmen der Abwägung der gegenläufigen Belange mit zu berücksichtigen.

Bereits in der Vergangenheit hat sich in Baden-Württemberg anschaulich und nachweislich gezeigt, dass Ausgangsbeschränkungen ein wirksames Mittel zur schnellen Senkung der Infektionszahlen darstellen, um eine „pandemische Trendwende“ zu erwirken. So ist es gelungen, vom 11. Dezember 2020 die Inzidenz von 174,9 auf 98,9 am 20. Januar 2021 zu senken. Kein anderes Bundesland konnte in diesem Zeitraum die 7-Tage-Inzidenz in vergleichbarem Umfang senken. Dies lässt sich u.a. damit erklären, dass – anders als Baden-Württemberg – nur sehr wenige Bundesländer auf das Instrument flächendeckender Ausgangsbeschränkungen zurückgegriffen hatten.

Auch die Erfahrungen in anderen europäischen Staaten belegen, dass eine pandemische Trendwende ohne die Anordnung von Ausgangsbeschränkungen bzw. sogar Ausgangssperren kaum, jedenfalls nicht kurzfristig erreichbar ist. Staaten, die besonders konsequente Lockdown-Maßnahmen einschließlich Ausgangssperren angeordnet haben (z.B. Portugal oder Irland), konnten in kurzer Zeit eine erhebliche Reduzierung des Infektionsgeschehens erwirken, in Portugal (mit sehr strengen Ausgangsbeschränkungen auch tagsüber) beispielsweise von einer 7-Tage-Inzidenz von 887 auf 28.

Die besondere Wirksamkeit von nächtlichen Ausgangsbeschränkungen wurde zudem zuletzt in einer kanadischen Studie belegt, nach der die Mobilität in besonders stark vom Coronavirus betroffenen Bereichen durch Ausgangsbeschränkungen erheblich reduziert werden konnte, was dort einen sehr positiven Effekt auf die Infektionszahlen hatte (vgl. „Impact of a nighttime curfew on overnight mobility“, abrufbar unter <https://www.medrxiv.org/content/10.1101/2021.04.04.21254906v1.full-text>). Dies wird auch durch weitere europäische Studien, insbesondere aus Frankreich, bestätigt (vgl. “Understanding the effectiveness of government interventions in Europe’s second wave of COVID-19”, abrufbar unter: <https://www.medrxiv.org/content/10.1101/2021.03.25.21254330v1.full.pdf>; “Impact of a nighttime curfew on overnight mobility”, abrufbar unter: <https://www.medrxiv.org/content/10.1101/2021.04.04.21254906v1>; Impact of January 2021 curfew measures on SARS-CoV-2 B.1.1.7 circulation in France, abrufbar unter <https://www.medrxiv.org/content/10.1101/2021.02.14.21251708v2.full>). Für die Wirksamkeit von Ausgangsbeschränkungen sprechen auch die ersten Ergebnisse der seit Karfreitag geltenden Ausgangsbeschränkungen in Hamburg: Während bundesweit das Infektionsgeschehen seit Ostern fast durchweg weiter angestiegen ist, hat sich die 7-Tage-Inzidenz in Hamburg seit 1. April 2021 spürbar reduziert.

Der Verzicht auf die Anordnung der nächtlichen Ausgangsbeschränkungen würde bei ungehindertem Ablauf mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu einem Schaden für das Ziel der Eindämmung der Verbreitung des Coronavirus und die damit geschützten Rechtsgüter von Leben und Gesundheit einer potentiell großen Zahl von Menschen (vgl. Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG) führen. Es würde ein weiterer gewichtiger Anstieg der bereits exponentiell steigenden Infektionszahlen drohen, der unter anderem eine Vielzahl von weiteren Covid-19-Erkrankungen, weiteren Intensivpatienten und ggf. auch weiteren Todesopfern zur Folge hätte. Die mit den Ausgangsbeschränkungen verbundene Einschränkung der Mobilität ist daher aus Sicht der Landesregierung erforderlich,

aber auch angemessen, um einer weiteren dramatischen Verschlechterung des Infektionsgeschehens entgegenzuwirken.

Die getroffenen Regelungen zur Ausgangsbeschränkung sind angemessen, da mit diesen der Schutz von hochrangigen, ihrerseits den Schutz der Verfassung genießenden wichtigen Rechtsgütern verfolgt wird. Die Regelung dient dazu, – auch konkrete – Gefahren für das Leben und die körperliche Unversehrtheit einer potenziell großen Zahl von Menschen abzuwehren. Sie bezweckt zugleich, die Leistungsfähigkeit des Gesundheitssystems in Deutschland durch die Verlangsamung des Infektionsgeschehens sicherzustellen. Die Landesregierung kommt damit ihrer Schutzpflicht aus Artikel 2 Absatz 1 LV i.V.m. Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 GG nach. Diese von der Landesregierung vorgenommene Bewertung hat der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, im Januar 2021 bei einer weniger dramatischen Infektionslage bestätigt und noch als verhältnismäßig angesehen (vgl. Beschluss des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg vom 20.01.2021, Az. 1 S 80/21).

Es ist unbestreitbar, dass Ausgangsbeschränkungen einen erheblichen Eingriff in die Freiheitsrechte der Bürgerinnen und Bürger darstellen. Dies kann jedoch die positiven Auswirkungen der angeordneten Maßnahmen – nämlich die Eingrenzung der Ausweitung des Coronavirus, die Reduzierung an Erkrankungen und Todesfällen und damit auch die Sicherung der Funktionsfähigkeit der Gesundheitsversorgung – nicht aufwiegen. Dies gilt erst recht, wenn man berücksichtigt, dass zahlreiche Ausnahmen von der Ausgangsbeschränkung beim Vorliegen triftiger Gründe vorgesehen sind, mit denen soziale, gesellschaftliche und wirtschaftliche Auswirkungen auf den Einzelnen und die Allgemeinheit berücksichtigt werden. Absatz 7 enthält einen weitreichenden Katalog an „triftigen Gründen“ mit denen der Verhältnismäßigkeit der Regelung Rechnung getragen wird. Diese triftigen Gründe für eine Ausnahme werden teilweise nachgeschärft, aber auch ergänzt, sodass lediglich die in diesem Zeitraum notwendige, aber auch ausreichende Mobilität im öffentlichen Raum ausnahmsweise erlaubt bleibt. Weiter bleibt der Auffangtatbestand in der jetzigen Nummer 9 bestehen, der weitere ähnlich gewichtige und unabweisbare Gründe zulässt, die glaubhaft zu machen sind.

Darüber hinaus sind die nächtlichen Ausgangsbeschränkungen lediglich befristet und für einen kurzen Zeitraum geregelt.

In Anlehnung an die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs (Beschl. v. 05.02.2021, 1 S 321/21) hat die Landesregierung zudem von der Anordnung landesweit geltender Ausgangsbeschränkungen abgesehen und eine differenzierte, das regionale Geschehen in den Blick nehmende Regelung getroffen. Auch hinsichtlich des

Zeitraums von 21 Uhr bis 5 Uhr bleibt die Landesregierung hinter früheren Regelungen zu Ausgangsbeschränkungen, die der Verwaltungsgerichtshof als verhältnismäßig erachtet hatte, zurück.

Die Landesregierung hat sich auch insoweit an der Regelung im Gesetzentwurf der Regierungsfractionen des Deutschen Bundestages orientiert, die Ausnahmetatbestände jedoch aus Gründen der Verhältnismäßigkeit deutlich weiter gefasst.

Zu Absatz 8

Eine Abweichung vom Inkrafttreten der weitergehenden Maßnahmen beim Überschreiten der jeweiligen Inzidenzwerte aufgrund mangelnder Diffusität ist nicht mehr möglich, da vor dem Hintergrund der zwischenzeitlich weitgehenden Verbreitung der Variante B.1.1.7 mit einem Anteil von 92 Prozent und der gegenüber dem Wildtyp deutlich höheren Infektiosität, grundsätzlich von einem diffusen Infektionsgeschehen ausgegangen werden muss.

Zu § 21 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Es wird das In- und Außerkrafttreten der Verordnung geregelt.